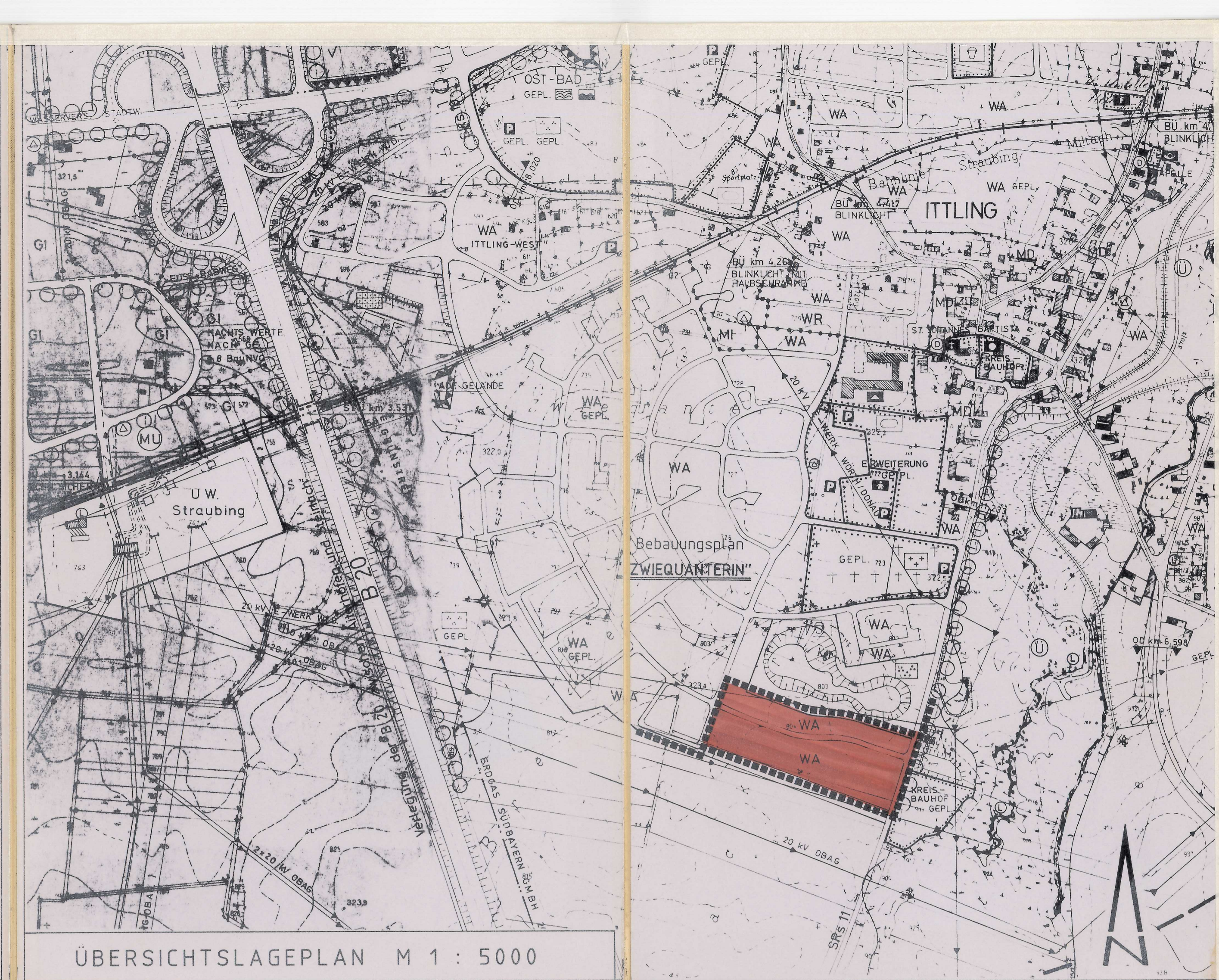




GENEHMIGTER Bebauungsplan - Ausschnitt
 "Zwiequanterin" (Änderung)
 Genehmigung vom 21.05.1982 Nr.: 220 - 1202/12 - 81



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 500



GEÄNDERTER Bebauungsplan - Ausschnitt
 "Zwiequanterin" (Südöstlicher Bereich) 3. Änderung

Festsetzungen nur für den 3. Änderungsbereich

Textliche Festsetzungen

1. Bauweise
 1.1 Die baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und Gebäulichkeiten gem. Art. 7 Abs. 5 BayBO sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu erstellen.

8. Freiflächen
 8.11 Am südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Abschluss zur landwirtschaftlichen Nutzfläche eine zweireihige Bepflanzung vorzusehen, wobei alle Gehölze des Grünordnungsplanes (Pflanzschema) Verwendung finden können, bis auf Helmdorn, Knack- u. Purpurweide.
 8.12 An den Fahrbahnverengungen u. an der gesamten Straßenlänge ist nur eine einzige Baumart zu verwenden. Für das Straßenbegleitgrün auf öffentl. Flächen sind Pflanzpläne zu erstellen.

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

9. Sonstige Festsetzungen
 9.8 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
 9.9 Fahrbahnverengungen (Fahrbahnbreites 6.0m)

6. Flächen der Versorgungsanlagen
 6.3 "Im Sicherheitsbereich der kV-Freileitungen dürfen nur niedrig wachsende Bäume gepflanzt werden"

Die Zeichen und textlichen Festsetzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vom 19.07.1979 und im geänderten Bebauungsplan vom 14.01.1982/ haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die Festsetzung der Änderungsplanung aufgehoben werden.

3. BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG Nr.: 103
 „ZWIEQUANTERIN“ (SÜDÖSTLICHER BEREICH)
 STADT : STRAUBING
 REG. BEZIRK : NIEDERBAYERN M 1 : 100 0

Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 23.10.1989
 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 02 vom 11.01.1990
 Auslegung des Vorentwurfes und öffentliche Anhörung vom 22.01.1990 bis 22.02.1990

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.08.1990 bis 06.09.1990 in Straubing öffentlich ausgelegt.

Straubing, den 08.11.1990

 Oberbürgermeister

Die Stadt Straubing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.1990 die Bebauungsplanänderung i. d. F. vom 13.07.1990 gemäß § 10 BauGB und gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Straubing, den 08.11.1990

 Oberbürgermeister

Die Regierung von Niederbayern hat zu dieser Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 22.04.1990, 22.04.1990, 22.04.1990 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Hierfür

 Regierungsdirktorin

Die Bebauungsplanänderung ist durch Besondere Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 13 am 27.03.1991 bekanntgemacht worden. Gemäß § 12 Satz 4 BauGB ist die Bebauungsplanänderung durch diese Veröffentlichung rechtsverbindlich. Diese rechtsverbindliche Bebauungsplanänderung liegt samt Begründung im Stadtbaum Straubing öffentlich aus.

Straubing, den 25.03.1991

 Oberbürgermeister

STADTBAUAMT - STADTPLANUNG STRAUBING

GEFERTIGT : 05.01.1990 *Juchner*
 GESEHEN : 05.31.1990 *Kolber*
 GEÄNDERT : 13.07.1990 *Schöcher*
 GEÄNDERT : 06.11.1990 Beschl. v. 22.10.1990 Stadtrat
 Zur genaueren Maßnahme nicht geeignet!
 Ergänzung des Grenz- und Baubestandes vom

Kobelt
 Ltd. Baudirektor
 Straubing, den 05.01.1990